max. 30cm

und die Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

5. Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Je 400 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum vom Eigentümer zu pflanzen ist.

Folgende Arten sollten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich Verwendung finden:
Obstgehölze, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche, Birke, Stieleiche, Winterlinde, Salweide, Haselnuß, Hartriegel, Feldahorn, Liguster, Hundsrose, Schneeball.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit Art. 91 BayBO)

1. Baugestaltung

Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 40 ± 5° auszuführen. Als Dachdeckung sind rotgetönte Ziegel zu verwenden. Dachgauben sind zulässig. Die Summe der Gaubenlängen darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Kniestöcke bis maximal 0,5 m sind zulässig.

Die Garagen sollten an das Hauptgebäude angebaut werden und die gleiche Dachgestaltung erhalten. Einzeln stehende Garagen müssen mit einem Satteldach ausgeführt werden.

2. Einfriedungen

Die Einfriedungen entlang der vorderen Grundstücksgrenze dürfen 1,0 m Höhe einschließlich 0,2 m Zaunsockel nicht überschreiten. Sie sind als naturbelassene Holzzäune mit senkrechter Lattung auszuführen. Anstelle dieser Einfriedungen können auch Hecken (z.B. Hainbuche, Kornelkirsche, Liguster, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose, Apfelrose, Flieder) vorgesehen werden. Stützmauern sind nicht zulässig. Die Garagenvorflächen müssen außerhalb der Einfriedungen liegen.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Bei den Gebäuden, die von den Verkehrsflächen aus betrachtet, talseitig liegen, ist für die Höhenlage die Straße maßgebend. Bei bergseitig gelegenen Gebäuden ist das Gelände ausschlaggebend.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,3 - 0,5 m über dem jeweiligen Bezugspunkt festgesetzt.
Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986 Ziffer 14 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

4. Garagenvorflächen, sonstige Befestigungen

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen ist das MABl.Nr. 10/85 zu beachten. Die Befestigungsflächen sollten deshalb z.B. mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, sandgeschlämmte Schotterdecke oder ähnlichem befestigt werden.

ENTWURFSVERFASSER:
Planungsgruppe STRUNZ
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadenstraße 8
Telefon 0951/21002
8600 Bamberg

Entwurfsplan vom 04.01.1990
Auslegungsplan vom 06.04.1990
Änderung vom
Änderung vom

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.1989 beschlossen, für das Gebiet "SCHÖNBRUNN-NORD" einen Bebauungsplan aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.01.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Schönbrunn, den 05.09.90

1. Bürgermeister

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) wurde in der Zeit vom 29.01.1990 bis 12.02.1990 durchgeführt.

Schönbrunn, den 05.09.90

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 06.04.1990 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 06.04.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.1990 mit 18.07.1990 öffentlich ausgelegt.

Schönbrunn, den 05.09.90

1. Bürgermeister

Die Gde. Schönbrunn i. Stgw. hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.08.90 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 06.04.90 als Satzung beschlossen.

Schönbrunn, den 05.09.90

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schönbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 18.10.90 dem Landratsamt Bamberg entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan wurde am 08.02.91 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in den Amtsräumen der VG. Burgebrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

1. Bürgermeister